

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 11.** Sandomierz, den 1. Juli 1916

INHALT:

1.

Annahme von Privatpostpaketen bei den k. u. k. Etappenpostämtern im Okkupationsgebiete in Polen.

Auf Grund des § 9 Punkt 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post-und Telegraphendienst wurde vom 1. Juni 1916 an die Annahme von Privatpostpaketen bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Privatpostpakete können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpaketen findet vorläufig nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpaketen sind ausgeschlossen:

a) schmutzige Wäsche,

b) getragene Kleider in ungereinigtem Zustande,

c) Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

d) Waffen und Munition jeder Art,

e) leicht verderbliche Gegenstände,

f) lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpaketen vom Militärgeneralgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Paketen dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werden. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 Kg.

7. Die Verpackung und der Verschluss der Pakete muss nach Massgabe der Beförderungsstrecke,

des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, dass der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzung der Postbediensteten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muss den Empfänger und Bestimmungsort so genau und deutlich bezeichnen, dass jeder Ungewissheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluss einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders ist zu empfehlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Pakete selbst, als auf der Begleitadresse wahrheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbeförderung, der Zweckmässigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Angabe erforderlich ist.

10. Jedem Pakete ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, fur Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleisspreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch Aufkleben eines Finanzstempels zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen dürfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Paket. Für Nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neuerlich zur Aufrechnung gebracht.

12. Die Pakete können mit einer Nachnahme bis zum Betrage von 1000 Kr. belastet werden.

Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 Kr., mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse aufzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Pakete nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zollinhaltserklarung (Verschleisspreis 1 h) zu versehen. Ausserdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleisspreis gleichfalls 1 h) beizuschliessen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten zu eigenen Händen oder mit Rückschein, die Spergutbehandlung, sowie das Zollfrankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Pakete, welche den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen und werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber zurückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Pakete zur Überprüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangsberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Pakete findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten Pakete werden im Postorte und im Aussenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Pakete gelten die Vorschriften des österr.-ung., bosnisch-herzogowinischen Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, dass eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmem nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpaketen beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung fur Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postverwaltung des Okkupationsgebietes nach Massgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 5 Kr. für jedes kg. oder einen Teil davon, u. zw. unter der Voraussetzung übernommen, dass der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbereiche und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

2.

Überfahren von Tieren.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Haustiere, besonders Pferde und Rinder von den Eisenbahnzugen gestreift oder überfahren werden.

Infolgedessen wird im Sinne des M. G. G. Erlasses vom 8. Mai 1916 F. Nr. 29712 angeordnet, dass die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen

Ortschaften ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Nr. 30 Teil VII geahndet.

3.

Tragen russischer Uniformsorten von der Zivilbevölkerung.

Das Tragen russischer Uniformstücke (besonders Mäntel und Kappen aber auch sonstiger Leibesmontur) ist der Zivilbevölkerung strengstens verboten.

Solche Uniformstücke sind als „Beute" zu konfiszieren und dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abzuführen.

Die im Besitze der Zivilbevölkerung befindlichen käuflich erworbenen Mäntel (Uniformsorten) sind derart zu ändern, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist. Nicht umgearbeitete Uniformsorten werden sofort konfisziert.

Auf die rigorose Durchführung dieser Massnahmen ist umsomehr Gewicht zu legen, damit dem feindlichen Kofidentenwesen und dem Entweichen und Verbergen russischer Kriegsgefangener wirksam begegnet werden kann.

Das Kaufen oder Austauschen von Uniformsorten oder Beschuhung von den russischen Kriegsgefangenen ist strengstens verboten.

Jeder durchgeführte Kauf oder Eintausch wird nichtig erklärt und wird der Übertreter dieses Verbotes strengstens bestraft werden.

4.

Verbreitung falscher Kriegsnachrichten.

Es mehren sich Fälle, dass Personen des Kreises falsche Kriegsnachrichten veröffentlichen und offenbar mit der Tendenz verbreiten, die Bevölkerung zur Auflehnung wider die Militärverwaltung zu verleiten.

Jede Verbreitung falscher Kriegsnachrichten bildet den Tatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und wird im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandos standrechtlich behandelt werden.

5.

Kontrolle des Fremdenverkehres.

In Anbetracht dessen, dass sich die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle über fremde Personen, die sich in einzelnen Gemeinden zeitweilig aufhalten, gezeigt hat, werden seitens des k. u. k. Kreiskommandos die Gemeindevorsteher beauftragt die Schultheisse aufzufordern, dem Gemeindeamt unter persönlicher Verantwortung alle 10 Tage genaue Informationen über diese Personen vorzulegen.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet die auf diese Weise erlangten Informationen unverzüglich den k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos zur Kenntnis zu bringen.

6.

Subventionierung des Krakauer Fürstbischöflichen Komitees (Impfgruppen und Spitalspflege Infektionskranker im k. u. k. Okkupationsgebiet).

Anläßlich eines speziellen Falles wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß laut A. O. K. Befehles vom 22. März 1916, M. V. Nr. 17623/P für jede zur Vornahme von Impfungen von dem Krakauer Fürstbischöflichen Komitee entsendete Gruppe, bestehend aus zwei entsprechend ausgerüsteten Medizinern, eine Subvention von 30 K täglich bewilligt ist, welche dem genannten Komitee gegen Beibringung der bezüglichen Erweisdokumente vom M.-G.-G. flüßig gemacht wird.

Die Verwendung dieser Impfkolonnen ist als eine besondere Epidemievorkehrung neben der Durchführung der Hauptimpfung gedacht.

Hinsichtlich der Verpflegskosten für die von den Sanitätskolonnen in Pflege genommenen mittellosen Infektionskranken wird den Kolonnen eine

Vergütung von 5 Kronen pro Tag geleistet. Gegen diese Subvention haben sich die Kolonnen verpflichtet, das Ärzte-und Pflegepersonal selbst zu entlohnen, die Kranken entsprechend unterzubringen, vollständig zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Die in Behandlung stehenden Kranken werden von den Sanitätskolonnen im Wege der Kreiskommanden dem M.- G.- G. nachzuweisen sein, worauf die Vergütung erfolgt.

Die den Sanitätskolonnen und Spitälern des Krakauer Fürstbischöflichen Hilfskomitees auszuzahlenden Beträge gelten als besondere Zuwendung zur Besserung der sanitären Verhältnisse im Lande und kommen daher der ganzen Bevölkerung zugute. Ein Verpflegskostenersatz durch zahlungspflichtige Personen bezw. zuständige Gemeinden hat nicht platzzugreifen.

7.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in östereichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfaßt daher die Kreise: Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich - soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde- nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneur erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Maßgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V. Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

8.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen muss mit aller Schärfe entgegengetreten werden.

Preisliste für Kaninchen.

Nachstehende Preise verstehen sich ab Wohnort des Lieferanten und pro Stück. Versand per Post oder Eilgut gegen Nachnahme oder Voraussendung des Kostenbetrages. Für lebende Ankunft, Gesundheit und Zuchtfähigkeit der Tiere wird garantiert.

Versand zu jeder Jahreszeit möglich.

Leichte Kistchen für ein grosses Kaninchen oder vier Jungtiere, sowie Obstkörbe zur Verpackung werden billigst berechnet.

Futtergeschirre aus glasiertem Ton sind zum Preiee von 60 Heller (runde Form) und 90 Heller (länglich-ovale Form), Futterraufen aus verzinktem Draht zum Preise von K 1. 20 per Stück excl. Verpackung durch das Maschinenbüro der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien I. Schauflergasse Nr. 6 zu beziehen und werden Bestellungen per Nachnahme effektuiert.

Gattung	Alter in Monaten		
	3—4	5—6	8—12
	Preise in Kronen		
Belgische Riesen (B. R.)	10—15	20—25	30—35
Blaue Wiener Riesen (B. W. R.)	8—10	12—20	20—25
Weisse Wiener (W W.)	8—10	12—15	18—25
Silberhell (S.)	4—5	6—8	10—12
Silber mittel und dunkel (S.)	6—7	10—12	14—16
Kreuzungstiere (4)	6—8	10—12	15—20

Die Sektion ist immerwährend bemüht, Zuchtmaterial aus allen Teilen der Monarchie zu beschaffen.

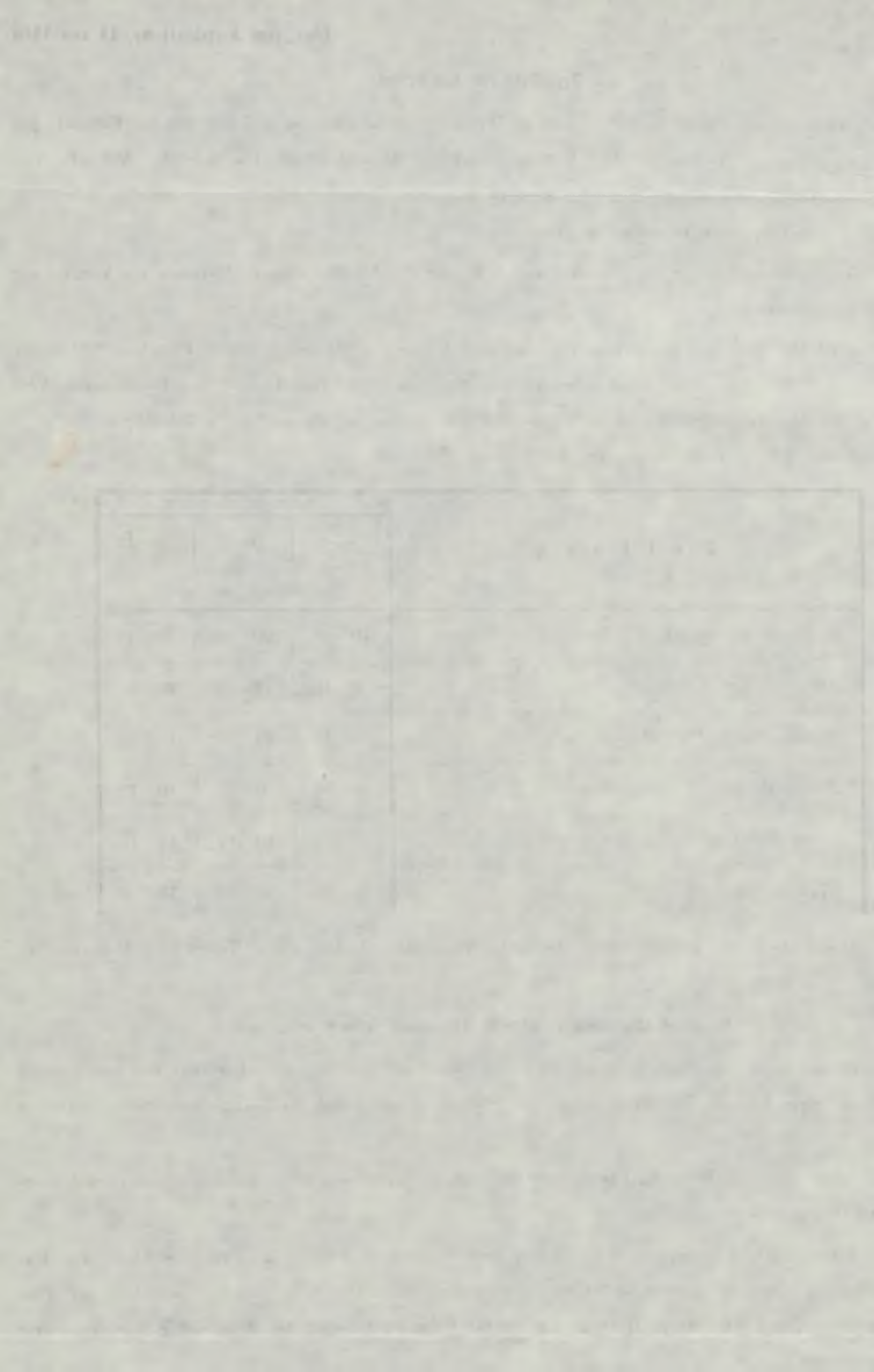
Nunmehr sind aber zuchtreife Kaninchen schwer erhältlich.

Es empfiehlt sich daher 3—4 monatige Kaninchen aufzuziehen, die allerdings erst im Sommer 1917 Fleisch liefern können. Zur Zucht für Fleischgewinnung eignen sich Kreuzungs- und Silberkaninchen am besten.

Adolf Henn, in Wien X. Favoritenstrasse 135 ist derzeit ein leistungsfähiger Lieferant. Futterraufen und Geschirre sind dort erhältlich.

Alfred Roth, Feinlederfabrik in Cholin, Post Borotitz in Böhmen wird für Zurichtung von Kaninchenfellen für Pelzwerk, Schuh-und Handschuhleder empfohlen. Die Felle müssen portofrei per Post zugesandt werden und wäre deren Bearbeitung, ob für Pelze oder Leder, der Beurteilung des Fabrikanten zu überlassen.

Gerberlohn pro Fell 80 Heller für Leder, 40 Heller für Pelze.



Ich fordere die Herrn Geistlichen, Gemeindevorsteher, Lehrer und die Gendarmerie auf, die Landbevölkerung bei jeder Gelegenheit eingehend zu belehren, dass ihr Grundbesitz durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten hat, sondern im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen ist und noch weiter an Wert gewinnen wird.

Es ist daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes ganz entschieden abzuraten.

Unlauterer Grundspekulationen verdächtige Personen sind dem Kreiskommando behufs gerichtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

9.

Beilage: Preisliste für Kaninchen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Sandomierz.

für den Monat JULI 1916.

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H-Höchst preis
	Gewichts einheit	K	h.	Rb.	kop	Gewichts einheit	K	h.	Rb.	kop	
I. Fleisch, — Selch, — Fett und Wurstwaren.											
Rindfleisch m. Knochen	Pud	42	—	16	80	Pfund	1	10	—	44	
„ ohne „	„	44	—	17	60	„	1	15	—	46	
Lungenbraten	„	46	—	18	40	„	1	20	—	48	
Kalbfleisch	„	42	—	16	80	„	1	10	—	44	
Schaffleisch	„	30	—	12	—	„		80	—	32	
Schweinefleisch	„	54	—	21	60	„	1	40	—	56	
Selchfleisch	„	74	—	29	60	„	1	90	—	76	
Grün. Speck, Schmeer	„	78	—	31	20	„	2	—	—	80	
Geräucherter Speck	„	82	—	32	80	„	2	10	—	84	
Schweineschmalz	„	97	—	38	80	„	2	50	1	—	
Rindsfett	„	78	—	31	20	„	2	—	—	08	
Margarine	„	130	40	52	16	„	3	26	1	30	
Pflanzenfett	„	133	60	53	44	„	3	34	1	33 1/2	
Gewöhnliche Wurst	„	54	—	21	60	„	1	40	—	56	
Krakauer Wurts	„	75	—	30	—	„	2	—	—	80	
Presswurst	„	54	—	21	60	„	1	40	—	56	

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	

II. Geflügel, Fische.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	H-Höchstpreis
Gänse ~~St.~~ Pfd							1	—	—	40	
Gänse ~~Pfd.~~ St.							8	—	3	20	
Enten St.							5	—	2	—	
Enten Pfd.							1	—	—	40	
Hühner St.							4	—	1	60	
Hühner Pfd.							—	80	—	32	
Karpfen	Pud	42	—	16	80	Pfund	1	10	—	44	
Hechte	„	37	—	14	80	„	1	—	—	40	
Seefische	„	25	50	10	20	„	—	70	—	28	
Heringe ges. St.	1 Fass 400 St.	200	—	80	—	St.	—	55	—	22	

III. Mahl-und Schalprodukte; Brot.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	H-Höchstpreis
Weizenfeinmehl „ A “											
Weizenkochmehl „ B “											
Weizenvollmehl						Pfund	—	20	—	08	H
Weizenschrottmehl											

Warenbenennung	GROSSHANDEL Gewichtseinheit	K.	h	Rb	kop	KLEINHANDEL Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop	H-Höchstpreis
Weizengries											
Roggenvolmehl						Pfund	—	18	—	07	H
Roggenschrottmehl											
Kartoffelmehl											
Rollgerste gross						„	—	19	—	7 1/2	H
Rollgerste mitt.						„	—	20	—	08	H
Hirse						„	—	34	—	13 1/2	H
Buchweizen											
Reis	Pud	75	—	30	—	Pfund	2	—	—	80	
Bruchreis											
Weizenbrot											
Roggenbrot											
Gem. Brot						„	—	20	—	08	H
Roggenmischmehl											

IV. Hülsenfrüchte.

Erbsen ganz						Pfunt	—	80	—	32	
Erbsen gesch.											
Linsen											
Bohnen											

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h	Rb	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop	

V. Milch. Molkereiprodukte, Eier.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h	Rb	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop	Höchstpreis
Vollmilch						Liter	—	28	—	11 1/2	
Magermilch							—	14	—	5 1/2	
Topfen							—	40	—	16	
Tischbutter	Pud	94	—	37	60	Pfund	2	60	1	04	
Kochbutter	"	72	—	28	80	"	2	—	—	80	
Kässe Schweizer	"	72	—	28	80	"	2	—	—	80	
Käse weich											
Eier	1 Kiste 1440 St.	95	—	38	—	1 Stück	—	05	—	2 1/2	

VI. Spezereiwaren und Gewürze.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h	Rb	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop	Höchstpreis
Kaffee roh	Pud	150	—	60	—	Pfund	4	—	1	60	
Kaffee gebr.	"	170	—	68	—	"	4	50	1	80	
Zucker i Brod											
" Würfel											
" Staub											
" Krist											
Tee	Pud	216	—	86	40	Pfund	6	—	2	40	
Kakao	"	216	—	86	40	"	6	—	2	40	
Gew. Schokolade	"	216	—	86	40	"	6	—	2	40	
Koch-Salz						Pfund	—	12	—	05	H
Tafel-Salz						"	—	12	—	05	H
Pfeffer	"	182	—	72	80	"	5	00	2	—	
Kümmel	"	72	—	28	80	"	2	—	—	80	

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	kop	
Speiseöl	Pud	55	—	22	—	Pfund	1	60	—	64	
Essig	Eimer	7	25	2	90	Liter	—	66	—	26	
Essigessenz											
(ab 10. Juni)											
Zucker raff.						Pfund	—	80	—	32	H
„ nichtraff.						„	—	76	—	30	H

VII. Gemüse

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	kop	H-Höchstpreis
Kartoffel	1 Pud	1	10	—	44	Pfund	—	03	—	01	
Kraut	„	1	85	—	74	„	—	05	—	02	
Gelbe Rüben	„	1	35	—	54	„	—	04	—	1 1/2	
Rote Rüben	„	18	—	7	20	„	—	50	—	20	
Zwiebel	„	11	—	4	40	„	—	30	—	12	
Knoblauch											
Krenn	„	7	40	2	96	„	—	20	—	08	

Warenbenennung	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	

VIII. Obst.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	H-Höchstpreis
Aepfel	1 Pud	7	40	2	96	Pfund	—	20	—	08	
Pflaumen ged.	„	26	50	10	60	„	—	70	—	28	
Powidl	„	64	50	25	80	„	1	75	—	70	

IX. Getränke.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	H-Höchstpreis
Wein						Liter	2	—	—	80	
Bier	Eimer	11	50	4	60	„	1	—	—	40	
Branntwein	„	27	50	11	—	„	2	40	—	96	
Rum	„	37	50	15	—	„	3	20	1	28	
Sodawasser	„	2	—	—	80	„	—	20	—	08	

X. Schlachtvieh.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	H-Höchstpreis
Ochsen	Pud	25	—	10	—						
Kühe	„	25	—	10	—						
Kälber	„	22	—	8	80						
Schweine	„	40	—	16	--						
Schafe	„	20	—	8	—						

XI. Futterartikel.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop	Gewichtseinheit	K.	h	Rb.	kop.	H-Höchstpreis
Heu lose	Pud	1	16	—	46						
Heu gepr.	„	1	33	—	53						
Stroh lose	„	—	75	—	30						

Warenbenennung	GROSSHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	KLEINHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	H-Höchstpreis
Stroh gepr.		—	80	—	32						
Oelkuchen											
Pferdebohnen											
Kleie											
Häksel											

XII. Beheizungs, — Beleuchtungs — u. Reinigungsmaterialien.

Warenbenennung	GROSSHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	KLEINHANDEL Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	kop.	H-Höchstpreis
Brennholz hart m 3											
Kl.											
Pud.											
Brennholz weich m 3											
Kl.											
Pud.											
Steinkohle Kor.											
Pud	Pud.	—	85	—	34	Pud	—	90	—	36	
Petroleum Pfd.	"	7	50	3.	—	Pfund	—	20	—	08	
Brennspiritus	Eimer	15	—	6	—	Liter	1	30	—	52	
Zünder	1 Pack 10 Schacht.	—	35	—	14	Schacht.	—	04	—	1½	
Gew. Stearinkerzen	Pud	70.	—	28.	—	Pfund	2.	—	—	80	
Gew. Kernseife	~~Pud~~	~~70.~~	~~—~~	~~28~~	~~—~~	~~Pfund~~	~~2.~~	~~—~~	~~—~~	~~80~~	
Schmierseife											
Kristallsoda	Pud	13	—	5	20	Pfund	—	36	—	14½	
Koks Kor.											
Koks Pud.	Pud	—	85	—	34	Pud	—	90	—	36	
Schichtseife	"	110	—	44	—	Pfund	3	—	1	20	
Gew. graue Seife.											

